

Satzung

über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung des Friedhofes der Ortsgemeinde Preist vom 01.03.1987 in der Fassung der 11. Änderung vom 29.07.2022

Aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz vom 14. Dezember 1973 (GVBl. S. 419) in der z. Zt. gültigen Fassung, der §§ 16, 18 Abs. 3, 32 und 33 Abs. 1 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) und der Friedhofssatzung hat der Ortsgemeinderat Preist folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Allgemeines

Für die Benutzung des Friedhofwesens und ihrer Anlagen werden Benutzungsgebühren erhoben. Die Gebührensätze ergeben sich aus der Anlage zu dieser Satzung.

§ 2 Gebührensschuldner

(1) Gebührensschuldner sind:

1. bei Erstbestattungen die Personen, die nach bürgerlichem Recht die Bestattungskosten zu tragen haben und der Antragsteller,
2. bei Umbettungen und Wiederbestattungen der Antragsteller.

(2) Mehrere Gebührensschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 3 Entstehung der Ansprüche und Fälligkeit

(1) Die Gebührenschuld entsteht mit der Inanspruchnahme der Leistungen nach der Friedhofssatzung, bei antragsabhängigen Leistungen mit der Antragstellung.

(2) Die Gebühren werden innerhalb von 14 Tagen nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig, mit Ausnahme der Gebühr nach Ziffer 5.1 der Anlage zu dieser Satzung.

§ 4 Stundung und Erlaß von Gebühren

Zum Ausgleich unbilliger Härten können die in den Ziffern, 1, 2 und 4 der Anlage zu dieser Gebührensatzung bezeichneten Gebühren gestundet, ganz oder teilweise erlassen oder niedergeschlagen werden.

§ 5 Inkrafttreten

Die 11. Änderung der Friedhofsgebührensatzung tritt am Tage nach der Veröffentlichung in Kraft.

Anlage zur Friedhofsgebührensatzung der Ortsgemeinde Preist

1.	Reihengrabstätten	
1.1	Überlassung einer Reihengrabstätte für Verstorbene	
1.11	bis zum vollendeten 5. Lebensjahr	103,00 EUR
1.12	ab dem vollendeten 5. Lebensjahr	195,00 EUR
1.13	Gebühr für die Gestattung einer zusätzlichen Beisetzung einer Asche in eine bestehendes Reihengrab	195,00 EUR
1.2	Urnenwahlgrabstätten	
1.21	Überlassung einer Urnenwahlgrabstätte pro Asche	195,00 EUR
1.3	Rasenreihengrabstätten	
1.31	Überlassung einer Rasenreihengrabstätte für Erdbestattungen mit einer Laufzeit von 25 Jahren	1.500,00 EUR
	zusätzliche Gebühr für das Anbringen einer Namenstafel	100,00 EUR
1.32	Überlassung einer Rasenreihengrabstätte für Urnenbestattungen mit einer Laufzeit von 15 Jahren	750,00 EUR
	zusätzliche Gebühr für das Anbringen einer Namenstafel	100,00 EUR
2.	Ausheben und Schließen der Gräber	
2.1	Reihengrab für Verstorbene	
2.11	bis zum vollendeten 5. Lebensjahr	300,00 EUR
2.12	ab dem vollendeten 5. Lebensjahr	750,00 EUR
2.13	Urnenbeisetzung	220,00 EUR
3.1	Für das Ausgraben von Leichen werden folgende Gebühren erhoben:	
3.11	bis zum vollendeten 5. Lebensjahr bei einer Liegezeit	
3.111	bis zu 15 Jahren	154,00 EUR
3.112	von mehr als 15 Jahren	128,00 EUR
3.12	vom vollendeten 5. Lebensjahr bei einer Liegezeit	
3.121	von 6 – 20 Jahren	231,00 EUR
3.122	von mehr als 20 Jahren	205,00 EUR
	Das Ausgraben und Umbetten von Verstorbenen mit einer Liegezeit von unter 6 Jahren ist nicht gestattet. Ausnahmen erfolgen nur auf Anordnung des Gerichts. In diesem Falle ist die Gebühr nach Ziffer 3.111 bzw. 3.121 zu berechnen.	
3.2	Für das Ausgraben von Urnen betragen die Gebühren	110,00 EUR
3.3	Sofern das Ausgraben von Leichen und Aschen durch gewerbliche Unternehmen vorgenommen wird, sind die hierbei entstehenden Kosten von den Gebührenschuldern als Auslagen zu ersetzen.	

4.	Benutzung der Leichenhalle	
4.1	Für die Aufbewahrung einer Leiche bis zur Bestattung	41,00 EUR
4.2	Für die Aufbewahrung einer Urne bis zur Bestattung	31,00 EUR
5.	Sonstige Gebühren	
5.1	Zur Deckung der Kosten, die durch die Herrichtung, Pflege und Bewirtschaftung der baulichen und gärtnerischen Anlagen auf dem Friedhof entstehen, erhebt die Ortsgemeinde Preist eine jährliche Gebühr. Dieselbe wird mit den allgemeinen Steuern und Abgaben erhoben; die Fälligkeit richtet sich nach den Steuerterminen. Die Gebühr beträgt pro Beisetzung	25,00 EUR
5.2	Wird eine Grabstelle vor Ablauf der Ruhefrist eingeebnet, so wird die Gebühr nach Ziffer 5.1 in einer Summe im Voraus fällig. Hierfür wird das 1,5 fache der zum Zeitpunkt der vorzeitigen Räumung zugrunde liegenden Gebühr erhoben.	
5.3	Werden die laufenden Gebühren vor Ablauf der Ruhefrist vom Grabbesitzer in einer Summe abgelöst, wird das 1,5 fache der zum Zeitpunkt zugrunde liegenden Gebühr erhoben.	